Satzung des Vereins der Ehemaligen der Martin-Buber-Oberschule (MBO) Berlin-Spandau Fassung: Auszug aus dem Vereinsregister am AG Charlottenburg VR 22135 B vom 11.03.2008

§1 Name, Sitz, Geschaftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Verein der Ehemaligen der Martin-Buber—Oberschule (MBO). Er hat seinen Sitz in Berlin (Spandau) und kann im Geschäftsverkehr zusatzlich einen Kurznamen tragen sowie eine Internet-Domain nutzen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Betrieb besteht nicht.
- 2. Sein Anliegen ist die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Lehrer und sonstigen Angehörigen der Martin-Buber-Oberschule in Berlin-Spandau, die Pflege der Beziehungen zwischen Ehemaligen und Schule, die Förderung und der Erhalt des Bildungsziels der Schule und ein Beitrag zum kulturellen und interkulturellen Dialog mit dem Ziel, den Kontakt zwischen Schule und Ehemaligen zum gegenseitigen Nutzen zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen. Die Ehemaligen der MBO fühlen sich "ihrer Schule" verbunden und wollen auf dem Hintergrund ihrer personlichen Erfahrung einen aktiven Beitrag zum Dialog. zwischen Schule und Gesellschaft, zwischen Ausbildung und Praxis leisten.
- 3. Der Verein ist im Rahmen des Satzungszwecks und der gesetzlichen Bestimmungen frei, die Ausgestaltung des Vereinslebens unter Berücksichtigung der ideellen Ziele des Vereins zu bestimmen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
- Durchführung von und Beteiligung an Projekten im Bereich Schulbildung/Praktische Ausbildung/Schule und Gesellschaft
- Konzeption und Durchfuhrung von Vorträgen, Veranstaltungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
- Organisation von Veranstaltung und Ehemaligentreffen Unterstützung von Bildungsinitiativen
- Schaffung eines internetgestützten Kommunikationsnetzwerkes der Mitglieder und Ehemaligen
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden sowie Organisationen sowie öffentlichrechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Schulbildung.

Für die Erfüllung dieser satzungsmaßigen Zwecke sind geeignete Mittel je nach Leistungsfähigkeit des Vereins einzusetzen, welche durch Beitrage, Spenden oder Zuschüsse gestützt werden, wobei die Sponsorensuche und -pflege zur Deckung der betreffenden Mittel maßgeblich vorangetrieben werden soll.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins konnen alle natürlichen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfahige Vereinigungen sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Uber die Mitgliedschaft führt der Vorstand in Abstimmung mit der Schule ein Verzeichnis, das öffentlich einsehbar ist und im Internet veröffentlicht und fortgeführt wird.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit.
- 3. Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur personlich ausgeübt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Tod der natürlichen, durch Auflosung der juristischen Personen
- durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende eines Quartals
- durch Ausschluss.
- 3. Der Ausschluss kann bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn das Verbleiben eines Mitglieds das Ansehen oder die Zwecke des Vereins gefährdet, erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören. Uber den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Koopera	tione	n
------------	-------	---

- ,

Der Vorstand kann wichtige Partner des Vereins, die keine Mitglieder sind, als "Kooperationspartner" im Sinne dieser Satzung bestimmen. Der Status eines "Kooperationspartners" berechtigt zur Anwesenheit und Mitarbeit in Mitgliederversammlung und Arbeitsgruppen, er beinhaltet aber keine Beitragspflicht und weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Vorstandswahl.

§5 Finanzen

- 1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse sowie durch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur fur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf aus Mitteln des Vereins keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeitragen verpflichtet. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Bei Eintritt im laufenden Kalendeijahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeitrage wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Der erste satzungsmäßige Jahresbeitrag beträgt fur natürliche Personen mindestens 25 EURO für Schüler und Studenten und im Übrigen 50 EURO. Der Vorstand ist im Einzelfall mit Rücksicht auf die personlichen Verhältnisse eines Mitglieds berechtigt, eine von den Mindestsätzen abweichende Beitragsregelung zu beschließen. Der Beitrag von juristischen Personen, die nicht Kooperationspartner sind oder werden, beträgt zunächst mindestens 200 EURO. Die Mitgliedschaft des amtierenden Direktors im Vorstand des Vereins ist beitragsfrei.
- 3. Die Finanzen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand für das kommende Jahr in einem Haushaltsplan, für das abgelaufene Jahr in einer Jahresrechnung prasentiert.
- 4. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Über die Jahresrechnung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Kenntnis vorgelegt wird. Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung und den Prüfbericht auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, spatestens aber 18 Monate nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der fakultativ zu berufende Beirat

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, statt.
- 2. Die Mitgliederversammiung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder per e-mail einzuberufen. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen und 3/4 der anwesenden Mitgüeder damit einverstanden sind.
- 3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung; bei dessen Verhinderung übernimmt dies sein Stellvertreter. Über die Beschlüsse der Mitliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen, das anschließend jedem Mitglied zugeschickt wird.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden unter schriftücher Angabe des Zwecks und der Gründe. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 5. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- 6. Die Mitgliederversammiung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Geringfügige Satzungsanderungen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus durchführen.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Abstimmungsinhalt ist den anwesenden Mitgliedern auf einer ordentlichen oder außerordentlichen

Mitgliderversammlung bekanntzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich an die Adresse der Geschaftsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Frist kann durch einfache Stimmenmehrheit durch Beschluss auf der betreffenden Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden. Das Abstimmungsthema kann allen Mitgliedern auch schriftlich bekanntgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt innerhalb einer in der Bekanntgabe bestimmten angemessenen Frist schriftlich an die Adresse der Geschaftsstelle. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Mitglederversammlung fasst ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf der oben genannten Frist in einem Protokoll niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf die Geschäftsstelle zu verbringen und für jedes Mitglied einsehbar.

- 9. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Haushaltsplan, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zustandig für
- Satzungsanderungen
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern
- dem/r Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/m amtierenden nicht stimmberechtigten Direktor/rin
- der/m Schatzmeister.

Dem Vorstand gehören als Ehrenmitglieder der jeweils amtierende Direktor und seine Vorgänger an, soweit sie dieses Amt annehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Eine wirksame Vertretung des Vereins kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.

- 2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zustandig, die nicht durch §7 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Haushaltsplans, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfberichts für jedes Geschaftsjahr.
- 3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie ggf. weitere Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen und die Bestellung finden in der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Eines der Mitglieder des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit der Kassenführung betraut.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung von dem/r stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Uber die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- 6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Beirat

Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung sowie zur Verankerung des Vereins im öffentlichen Leben sowohl Vereinsmitglieder als auch externe Sachverständige in einen Beirat. Der Beirat umfasst höchstens 15 Personen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand soll die Jahrgänge der Martin-Buber-Oberschule sowie die Schulzweige moglichst angemessen repräsentieren und sich bemühen, die Eigeninteressen der Jahrgänge zu beachten. Der Vorstand hat das Recht, interessierte Ehemalige fur einzelne Projekte oder Initiativen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig zu bestellen oder diese in einen erweiterten Vorstand aufzunehmen.

- 1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschaftsführer/in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstands ist. Er/sie ist nicht Organ des Vereins, nimmt aber an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Dem/r Geschaftsführer/in kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- 2. Die Aufgaben der Geschaftsführung werden in einem separaten Geschäftsführungsvertrag geregelt. Fur die Führung der täglichen Geschäfte, insbesondere zur Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes, kann dem/der Geschaftsführer/in vom Vorstand Vollmacht erteilt werden.

§11 Arbeitsgruppen

Die inhaltliche Arbeit des Vereins vollzieht sich neben dem Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung in Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf und berichten dem Vorstand. Sie können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Nichtmitglieder des Vereins heranziehen.

§12 Auflösung des Vereins

Beschlusse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Land Berlin mit der Maßgabe, es ausschließlich fur gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Anhang I: Beitragsordnung Stand 01.05.2002 Errichtet und beschlossen in Berlin am 07.05.2002 unterzeichnet am 30.10.2002 von Eberhard Trempel, Hartmut???, Michael Peth, Martina Foote, Petra Bragenitz, Hans-Christian Stolzenberg, Michael-P. Henning, ???, ???, Tanja???, ???, Michael Peth, ???, ???, Michael Podlesny